

# **Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Werschau der Gemeinde Brechen**

*(aktuelle Fassung unter Berücksichtigung der 1. Änderungsatzung zum 01.01.2015)*

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient den Bürgern und Vereinen der Gemeinde Brechen für sportliche, kulturelle, gesellige und bildungspolitische Zwecke.
- (2) Eine beabsichtigte Nutzung ist rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Der Gemeindevorstand entscheidet über diesen Antrag. Ein Anspruch auf eine Nutzung besteht nicht. Vorrang vor Übungsstunden und Veranstaltungen von Vereinen haben die Sitzungen der Gemeindegremien und die Veranstaltungen der Gemeinde.  
  
Der Gemeindevorstand kann bereits genehmigte Benutzungen aus wichtigen Gründen widerrufen. Eine Entschädigung, gleich welcher Art, kann bei dem Widerruf einer Benutzung nicht geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses richtet sich nach den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung und der vom Gemeindevorstand erlassenen Hausordnung, soweit nicht im Einzelfall vom Gemeindevorstand schriftlich etwas anderes bestimmt wird.
- (4) Mit der Inanspruchnahme der Einrichtung erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung an.

## **§ 2 Benutzungsgrundsätze, Pflichten des Benutzers, Sorgfaltspflichten**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln. Für die durch die Benutzung entstandenen Schäden haftet der Benutzer in vollem Umfange, beschädigte oder verlorene Einrichtungsgegenstände sind der Gemeinde zu ersetzen.
- (2) Der Benutzer sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er hat dabei den Weisungen des Gemeindevorstandes oder des von diesem Beauftragten Folge zu leisten.
- (3) Der Benutzer hat in seinem Antrag auf Überlassung den Verantwortlichen der Veranstaltung zu benennen.  
  
Dessen Einverständnis muss bestätigt sein. Bei juristischen Personen ist dies der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person.
- (4) Der Benutzer erkennt mit der Ingebrauchnahme an, dass sich die Einrichtung zum Zeitpunkt der Überlassung in einem zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befindet und nicht mit Fehlern behaftet ist, die ihre Tauglichkeit mindern oder aufheben.  
  
Für Mängel, die im Laufe der Benutzungszeit auftreten, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.  
  
Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf eingebrachte Sachen, z.B. Garderobe.

- (5) Der Benutzer haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die durch den Gebrauch oder aus Anlass des Gebrauchs der Einrichtung und der Einrichtungsgegenstände entstehen.
- (6) Der Benutzer hat der Gemeinde den Nachweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung zu erbringen.
- (7) Der Benutzer hat die benutzten Räume vor der Rückgabe aufzuräumen und zu säubern. Die Räume sind besenrein zu übergeben.

Benutzte Geräte, benutztes Geschirr und benutzte Einrichtungsgegenstände sind zu reinigen und an den Aufbewahrungsort zurückzubringen.

Toiletten und Waschräume sind hygienisch einwandfrei unter Verwendung eines Desinfektionsmittels zu reinigen.

### **§ 3 Bewirtschaftung der Räume**

- (1) Die Räume des Dorfgemeinschaftshauses können von Vereinen und sonstigen Gruppen selbst bewirtschaftet werden.  
Die nach dem Gaststättengesetz erforderliche Erlaubnis bei öffentlichen Veranstaltungen ist von den Benutzern bei der zuständigen Gemeindebehörde einzuholen.
- (2) Die Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses haben sich dem bestehenden Getränkelieferungsvertrag zu unterwerfen.
- (3) Die Weitergabe der Bewirtschaftung an Dritte ist nicht gestattet.

### **§ 4 Gebührenfreie Benutzung**

Gebührenfrei sind:

- a) Versammlungen interner Art von Fraktionen der ortsansässigen Parteien und Wählergemeinschaften.
- b) Übungsstunden von Gruppen der Ortsvereine, die von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs besucht werden.
- c) Die Nutzung der Räumlichkeiten im Verwaltungstrakt durch die Katholische Öffentliche Bücherei.

### **§ 5 Benutzungsgebühren**

<b>1.</b>	<b>Veranstaltungen mit Ausschank</b>		
	großer Saal	je Stunde	27,50 "
	Kirmes- und Karnevalsveranstaltungen	je Tag	143,00 "
<b>2.</b>	<b>Veranstaltungen ohne Ausschank</b>		
	großer Saal	je Stunde	11,00 "
<b>3.</b>	<b>Familienfeiern</b>		
	großer Saal	je Tag	110,00 "
<b>4.</b>	<b>Beerdigungskaffee</b>		
		je Tag	66,00 "
<b>5.</b>	<b>Ausleihen von Tischen und Stühlen</b>		
		je Stuhl	1,00 "
		je Tisch	2,00 "

<b>6.</b>	<b>Übungsstunden, vereinsinterne Zusammenkünfte und sportliche Veranstaltungen (ohne Eintrittsgeld und Bewirtung) der Ortsvereine</b>		
	großer Saal	je Stunde	3,50 "

### **§ 6 Benutzung durch Auswärtige**

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch Auswärtige ist nur in Ausnahmefällen gestattet.

Die Genehmigung hierzu erteilt der Gemeindevorstand.

Die Benutzungsgebühren für Auswärtige werden durch den Gemeindevorstand festgesetzt. Sie müssen mindestens 50 % über denen für Einheimische liegen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 05.04.2005 außer Kraft.

Brechen, den 11. Dezember 2007

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Brechen

Schlenz - Bürgermeister